jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/1/28 10ObS10/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.01.1993

Norm

ALVG §14
Abk zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung 19.07.1979 BGBl 1979/392 Art7

Rechtssatz

Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland die ihrer Art nach im Inland versicherungspflichtig wären, sind nach § 14 Abs 5 ALVG den Beschäftigungen im (österreichischen) Bundesgebiet gleichzuhalten, soweit durch zwischenstaatliche Übereinkommen die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Nach Art 7 Abs 1 des Abkommens ist dies bei Zeiten einer beitragspflichtigen Beschäftigung der Fall, die nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt worden sind, sofern der Kläger die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt und sich gewöhnlich in Österreich aufhält.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 10/93
  Entscheidungstext OGH 28.01.1993 10 ObS 10/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0050732

Dokumentnummer

JJR_19930128_OGH0002_010OBS00010_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at